

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.Stadtplanung GbR
Kellerstr. 49
25462 Rellingen

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2022-363

Datum:
27.07.2022

**Quickborn Bebauungsplan Nr. 111 B „Waldschule Quickborn Planungsabschnitt II“
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a. Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbandes SH**

Sehr geehrte Damen und Herren

wir vom *BUND* bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und teilen Ihnen im Rahmen der Beteiligung unsere Bedenken und Anregungen mit.

Begründung

6.3. Bauweise

Der anhaltend hohe Flächenverbrauch durch Bautätigkeiten ist ein wichtiges Thema. Die Landesregierung in Schleswig-Holstein hat die Absicht erklärt, den Flächenverbrauch bis 2030 deutlich zu reduzieren. Die negativen Auswirkungen durch den Flächenverbrauch auf Boden, Grundwasser und das Kleinklima müssen daher auch über Bebauungspläne minimiert werden. Um ihn im Plangebiet reduzieren zu können, sollte das hier vorliegende Bauungskonzept dahingehend überprüft werden, ob durch die Erhöhung der Geschossflächenzahl eventuell ein Gebäude aus der Planung entfallen könnte. Ein Staffelgeschoss würde dabei gegenüber der benachbarten Wohnbebauung weniger massiv wirken.

Die neuen Gebäude der Schule und die Sanierung des Altbaus sollten im Höchstmaß anhand der Ziele zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz geplant werden. Auch die derzeitige Energiekrise erfordert ein Handeln jetzt. Neben der Auswahl von ökologischen Baustoffen werden im Rahmen der Ausweisung von Neubauflächen oder im Zuge der Bestandserweiterung wesentliche Weichen für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik gestellt. Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So kann z.B. die Kompaktheit von Gebäuden zu einem Minder- oder auch Mehrbedarf von 20 % an Heizwärme führen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-)Fassaden-/Fensterflächen zur Sonne.

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung.
- Integration städtebaulich relevanter Aspekte von Versorgungseinrichtungen wie Solaranlagen, Biomasseanlagen, Nahwärmenetze.
- Die Gebäude sollten möglichst als Nullenergiehaus errichtet werden

Klimaschutz

Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Angesichts der dramatischen Energiesituation müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die zukunftsweisend und nachhaltig sind.

So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz weitergehende Festsetzungen zur Energieversorgung getroffen werden:

Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Die Festsetzung 2.2 sollte gestrichen werden, sie ist ein Ausschlusskriterium für Photovoltaikanlagen.
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Wärme- und Warmwasserversorgung

Angesichts der aktuellen Situation wird die Transformation der Energiesysteme wichtiger denn je. Zur Erreichung der Klimaziele und zur Vermeidung von hohen Kosten im Energieverbrauch sollte die Stadt Quickborn die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:

- im Plangebiet dürfen fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht verwendet werden.

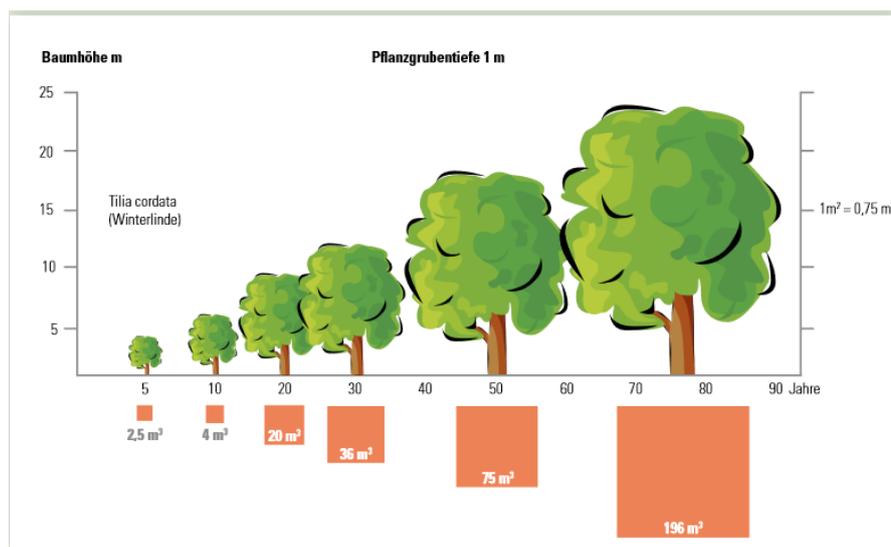
Kleinklima

Maßnahmen zur Rückhaltung des Regenwassers und zur Verbesserung des Kleinklimas können oberirdische Ableitungen des Regenwassers sein. Oder ein Teich im Schulgarten. Offene Wasserstellen kühlen die Umgebung. Sie sind auch für die Tierwelt im Sommer als Dargebot wichtig. Der Teich sollte nicht mit dem Regenwasser von den Dachflächen gespeist werden, das könnte das Algenwachstum begünstigen. Der Teich sollte naturnah gestaltet werden, darf aber nicht offen zugänglich sein. Damit Kleintiere die Einfriedigung überwinden können, sollten sie mit mind. 20 cm Abstand vom Boden errichtet werden.

Eine weitere Maßnahme für das Kleinklima, aber auch der Artenvielfalt ist die Wandbegrünung. Sie kühlt im Sommer und reduziert im Winter die Wärmeabgabe der Gebäude und bindet Stäube. Daher sollte die Wandbegrünung in dem Festsetzungskatalog mit aufgenommen werden.

8.1. Grünordnerische Belange

In der Abbildung 7 ist zu erkennen, dass ein Baum sehr hoch aufgeastet wurde. Zum langfristigen Erhalt der Bäume sollten künftig solche Maßnahmen vermieden werden. Für Neuanpflanzungen sollte bei der Baumauswahl der jeweilige Standort und der Wurzelraumbedarf beachtet werden.



8.3. Grünordnung und Maßnahmen im Rahmen der Planung besonderer Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft (hier: Ortsbild)

Die Pflanzung von Bäumen, Hecken und Sträuchern sollten angesichts der klimatischen negativen Auswirkungen nicht empfohlen, sondern festgesetzt werden. Bäume und Sträucher reduzieren im Sommer die Tagestemperatur um bis zu 10°C oder sogar 15°C. Der Bebauungsplan lässt eine Versiegelung bis zu 80% der Gesamtfläche zu, die U-Form der Schulgebäude kann u.U. in den Sommermonaten sogar zur Stauwärme auf dem Schulhof führen. Pflanzungen sind wichtig für das Kleinklima, aber für auch auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, sowie für das Lehrpersonal. Eine dichte Strauch- und Baumreihe zur Ulzburger Landstraße hin könnte außerdem den Verkehrslärm auf dem Schul- und Sportgelände reduzieren.

11.3. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Durch die Planung wird sich das Maß der Versiegelung gegenüber dem heutigen Bestand erhöhen. Eine Rückhaltung oder Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem B-Plangebiet wird ggfs. erforderlich. Dazu kommt die Zunahme von Starkregenereignissen. Eine entsprechende Vorsorge durch Rückhaltesysteme, Verwallungen, Mulden oder Regenrückhaltebecken sollte daher eingeplant werden. Dabei sollte das Oberflächenwasser auf dem Grundstück geleitet werden. Das Prinzip der Sponge City (Schwammstadt) würde nicht nur den Grundwasserspiegel erhöhen, es könnte auch einer hydraulischen Überlastung des Kanalnetzes entgegenwirken. Durch die verzögerte Abgabe des Regenwassers und der Rückhaltefunktion kommt es wiederum zu positiven Auswirkungen auf das Kleinklima.

Leider berücksichtigt der Bebauungsplan nicht die positive Wirkung einer Dachbegrünung. Eine Dachbegrünung erhöht die Artenvielfalt, sie drosselt den Niederschlagsableitung und wirkt sich bei zunehmenden Hitzesommer positiv auf das Kleinklima aus. Auch die isolierende Wirkung auf die Gebäudehülle ist positiv zu sehen. Daher sollte die Stadt Quickborn die Entwurfsfestsetzungen zugunsten von Flachdächern und schwach geneigten Dächern mit der Festsetzung einer Dachbegrünung ändern.

Hinweise

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wurde § 41 a neu in das BNatSchG eingefügt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden.¹

Bei der Planung neuer Lichanlagen oder bei Sanierungen sollte die zuletzt 2012 aktualisierte „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ (Licht-Richtlinie) angewendet werden. Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat sie den Umweltbehörden zur Anwendungen empfohlen. Sie nennt maximal zulässige Werte, die von Gerichten maßgeblich zur Rechtsprechung herangezogen werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.

Für die Sportflächen sollten Beleuchtungssysteme gewählt werden, die einen ULR-Wert von 0 % nachweisen können. Dieser ULR-Wert beschreibt die Lichtabstrahlung über die Horizontale, also das Licht, welches nicht auf dem Platz ankommen kann, sondern lediglich für eine hohe Lichtverschmutzung im Nachthimmel sorgt. Der Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik reduziert Strom und damit Betriebskosten und senkt gleichzeitig die Treibhausemissionen. Ein intelligentes Lichtmanagement kann unerwünschte Lichtimmissionen senken. Gedimmte und in Zeiten geringen Bedarfs ausgeschaltete Beleuchtung wirkt sich potenziell auch positiv auf Insekten aus. In einem Feldexperiment (Davies et al.) wurde die Anlockwirkung von weißen LEDs auf Spinnen und Käfer untersucht. Am effektivsten erwies sich dabei eine Kombination aus Dimmung (um 50 %) und einem Ausschalten der Leuchten (zwischen 0 Uhr und 4 Uhr). Hier konnte die Anzahl der von der Lichtimmission betroffenen Insektenarten deutlich reduziert werden.²

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND SH*

¹ BfN: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen

² www.licht.de